

FAQ - Häufig gestellte Fragen

zum Gewässerunterhaltungsunterstützungsgesetz *in der geänderten Fassung vom 31. März 2021* (Link: [SächsGewUUG](#))

1. Wie wurde der Zuweisungsbetrag ermittelt?

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) hat auf der Seite <https://www.wasser.sachsen.de/gewaesserunterhaltung-10175.html> entsprechende Hinweise für die Kommunen zum Sächsischen Gewässerunterhaltungsunterstützungsgesetz veröffentlicht.

Auf dem Themenportal iDA können Sie die relevanten Gewässer II. Ordnung ersehen: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/46037.htm>

(Bitte Gastzugang nutzen)

2. Wo findet man die Oberflächenwasserkörper-(OWK)-Identifikationsnummer?

Die Darstellungen zur Lage und zu den Grenzen der Wasserkörper im Freistaat Sachsen finden Sie über die interaktive Karte iDA:

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/46037.htm>

Hier kann die OWK-Identifikationsnummer ermittelt werden.

(Thema „Wasser → „Europäische Wasserrahmenrichtlinie“ → „Lage und Grenzen der Oberflächenwasserkörper“)

Fließgewässer-Wasserkörper (FWK) - Fließgewässer-Wasserkörper (FWK)	
OBJECTID	658
IDOberflaechenwasserkoeper	DESN_58222
NameOWK	Cunnersdorfer Wasser
BeginnEinzugsgebiet	Quelle
EndeEinzugsgebiet	Mdg. Loebauer Wasser
BemerkungzumWasserkoeper	
Kategorie	erheblich veraendert
Gewaessername	Cunnersdorfer Wasser
Gewaesserkennzahl	58222
Gewaesserordnung	2
Planungseinheit	Obere Spree
Koordinierungsraum	Havel
Flussgebietseinheit	Elbe
RegionaleArbeitsgruppe	Neisse-Spree-Schwarze Elster
Kreis	Goerlitz

Für Gewässer, die keine OWK-ID haben, ist die Gewässerkennzahl anzugeben.

Fließgewässernetz (Arbeitsstand) - Fließgewässernetz (Arbeitsstand)	
OBJECTID	12808197
GEBIETSKENNZAH	538524299
GEBKZ_NUM	53852429900000
GEWAESSERKENNZAH	5385242
NAME	Hauptgraben
NAMEN_MUENDUNG_BIS_QUELLE	Hauptgraben/Teufelsgraben/Schloßgraben
ZWEITNAME	Null
ORDNUNG	2
ORDN_ERL	Null
ORDN_ZUSATZ	ungeprüft
ORDN_HERK	Null
CONTINUA	Y
CONTINUA_R	Null
ROHR	0
ROHR_ERL	offen

Gewässer II. Ordnung, die sich in der Unterhaltungslast der Gemeinde befinden, die aber nicht in dem Gewässerverzeichnis des Freistaates Sachsen enthalten sind und die durch die Gemeinde 2019 - *2021* unterhalten wurden, sind in einer analogen / digitalen Karte darzustellen und zu bezeichnen. Diese Karte ist dem Sachbericht zum Verwendungsnachweis beizufügen.

3. Kann der Zuweisungsbetrag auch für Eigenleistungen (bspw. Ausführung der Arbeiten durch den Bauhof der Kommune) verwandt werden? Auf welche Art und Weise sind die Beträge für erbrachte Eigenleistungen nachzuweisen?

- Die Mittelverwendung durch kostenverursachende Eigenleistungen ist nach dem SächsGewUUG zulässig.
- Es sind die tatsächlich und ausschließlich für die Gewässerunterhaltung angefallenen Lohn- und Sachkosten anzugeben. Ist eine ausschließliche Zuordnung der angefallenen Kosten zur Gewässerunterhaltung nicht möglich, ist eine sachgerechte Aufteilung der Kosten vorzunehmen. Der gewählte Aufteilungsmaßstab ist zu dokumentieren.

Hinweise:

- Für eine mögliche Tiefenprüfung von Eigenleistungen sollten Lohn- und Sachkosten durch die Gemeinden plausibel nachgewiesen werden können.
- Für die Sachkosten sind Rechnungen/Belege bereitzuhalten.
- Für die Personalkosten sollen Stundennachweise oder andere belastbare Nachweise vorgehalten werden.

(Sachkosten können beispielsweise sein: Gerätemiete, Entsorgungskosten, Betriebsstoffe usw.)

4. Kann der Zuweisungsbetrag zur Einstellung von Personal genutzt werden?

Wird zusätzliches Personal für die Gewässerunterhaltung eingestellt, können die Mittel für tatsächlich anfallende Lohnkosten der Gewässerunterhaltung verwendet werden (siehe auch Punkt 3).

5. Kann der Zuweisungsbetrag zur Beschaffung entsprechender Technik verwendet werden?

- Werden bewegliche Wirtschaftsgüter angeschafft, ist deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu berücksichtigen. Das SächsGewUUG orientiert auf eine Mittelverwendung innerhalb von zwei Jahren.
- Für die Gewässerunterhaltung angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter können im Verwendungsnachweis anteilig (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von maximal zwei Jahren) in Ansatz gebracht werden.

Hinweis:

Die Abschreibungsdauer bemisst sich bei beweglichen Wirtschaftsgütern gemäß § 7 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) grundsätzlich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer ist unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Verhältnisse zu schätzen. Sogenannte AfA-Tabellen sind ein Hilfsmittel, um die Nutzungsdauer von Anlagegütern zu schätzen. Die in ihnen festgehaltenen Werte beruhen auf Erfahrungswissen. Die AfA-Tabellen stellen keine bindende Rechtsnorm dar. Dennoch werden die in den AfA-Tabellen festgelegten Abschreibungssätze sowohl von der Rechtsprechung, der Verwaltung als auch der Wirtschaft allgemein anerkannt, da sie umfangreiches in der Praxis gewonnenes Fachwissen widerspiegeln.

6. Kann der Zuweisungsbetrag für Planungsleistungen verwendet werden?

Die Mittelzuweisung kann für Planungsleistungen von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen verwendet werden, soweit die hierfür anfallenden Kosten innerhalb der Mittelverwendungsfrist nach § 3 Abs. 3 SächsGewUUG verausgabt werden.

7. Vergabe von Leistungen zur Gewässerunterhaltung. Sind drei Angebote einzuholen?

Das SächsGewUUG enthält keine Sonderregelungen zu Vergabe von Leistungen. Es gelten die allgemeinen kommunal- und vergaberechtlichen Vorgaben.

Zu allgemeinen Fragen zur Vergabe von Leistungen kann die Landesdirektion Sachsen, Referat 39 - Vergaberecht, Preisrecht, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit - Auskunft geben.

8. Sind nur Fließgewässer relevant? Können auch Unterhaltungsmaßnahmen an stehenden Gewässern (bspw. Teiche, Voraussetzung II. Ordnung) über die Mittelzuweisung abgerechnet werden? Sind Leistungen zur Gewässerunterhaltung an künstlichen Gewässern (bspw. Mühlgräben), für die die Gemeinde die Unterhaltungslast hat, über die Pauschale abrechenbar? (Aktualisiert 08/2020)

Die Mittelzuweisung kann für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an allen Gewässern II. Ordnung verwendet werden (siehe auch § 3 Abs. 1 SächsGewUUG). Dazu gehören sowohl natürliche Fließgewässer als auch natürliche stehende Gewässer, nicht aber künstliche, das heißt von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer (vgl. § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG). Nicht umfasst sind jedoch mit Wasser bespannte Grundstücke (meist Teiche) zur Fischzucht, Fischhaltung oder anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Sächsisches Wassergesetz - SächsWG). In Zweifelsfällen ist die untere Wasserbehörde zu fragen.

8.1 Kann die Mittelzuweisung für die Unterhaltungsmaßnahmen an Teichen verwendet werden?

Maßgeblich für die Entscheidung sind:

- *Der Teich liegt im Hauptschluss des Gewässers II. Ordnung.*
- *Im Abschnitt des Teiches ist das Gewässer ein wesentlich verändertes, ausgebauten Gewässer II. Ordnung (und kein künstliches Gewässer).*
- *Der Teich als Teil des Gewässers II. Ordnung wird nicht überwiegend für wirtschaftliche privatnützliche Zwecke angelegt und genutzt.*
- *Der Teich hat vorwiegend wasserwirtschaftliche Bedeutung wie z. B. Abflussregulierung, Hochwasserschutz, etc.*

Daraus ergeben sich folgende Fallkonstellationen für die Anerkennung der Ausgaben nach GewUUG.

- a) *JA, wenn die Maßnahmen dem in § 31 SächsWG Abs. 1 und 2 i. V. m. § 39 WHG genannten Verpflichtungen entsprechen. Dies umfasst demnach sowohl die Ufer, die Sohle als auch den zugehörigen Gewässerrandstreifen. Dabei ist auch die Stauanlage mit den Betriebseinrichtungen zur Regulierung des Abflussverhaltens als Bestandteil des veränderten Gewässers in die Unterhaltungspflicht eingeschlossen.*
- b) *NEIN, wenn der Teich zu einem bestimmten nicht wasserwirtschaftlichen Zweck angelegt und betrieben wurde, wie z. B. Fischerei, technische Entnahmen wie z. B. Brauchwasser für Produktionszwecke. Diese sind durch den zu unterhalten, der sie angelegt hat bzw. nutzt.*
- c) *NEIN, wenn es sich bei den Unterhaltungsmaßnahmen um die Instandsetzung von Einbauten wie Feuerlöschentnahmestellen, Angelstegen oder sonstigen Ein-/Anbauten für sonstige Zwecke handelt*

Bei Mehrfachnutzungen und diesbezüglichen Streitfällen ist eine Streitfallentscheidung der zuständigen unteren Wasserbehörde notwendig

8.2 Fallen auch Bergbaufolgeseen (z. B. ehemalige Tongruben, Kiestagebaue, etc.) unter die Bestimmungen des SächsGewUUG?

Grundsätzlich NEIN,

weil es sich dabei um künstlich angelegte Gewässer gemäß § 3 Nr. 4 WHG handelt. Diese hier betrachteten künstlichen Gewässer gehören keiner Ordnung an. Die Unterhaltlast dafür liegt grundsätzlich beim Grundstückseigentümer bzw. dem, der diese Anlage angelegt hat oder dessen Rechtsnachfolger.

9. In unserer Gemeinde ist der Abwasserzweckverband als Dienstleister für die Gewässerunterhaltung zuständig. Kann eine Abrechnung auch über diesen erfolgen und können dessen Personalaufwendungen (Stundenabrechnungen) über die Pauschale abgerechnet werden?

Ja; (siehe auch Punkt 3 zur Nachweisführung).

10. Welche Unterlagen und Belege sind zum Verwendungsnachweis vorzulegen? (Aktualisiert 08/2020)

Gemäß §3 Nr. 3 des SächsGewUUG ist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch die Vorlage einer Finanzübersicht (Tabelle gemäß Anlage zum Festsetzungsbescheid, keine Rechnungen, Auftragsbelege, etc) und eines Sachberichtes nachzuweisen.

Zur Plausibilitätsprüfung in der LDS sind ein Lageplan mit unterhaltenen Gewässerabschnitten und eine Fotodokumentation der unterhaltenen Gewässerabschnitte vorher / nachher hilfreich (optionale Unterlagen).

Gewässer II. Ordnung, die sich in der Unterhaltungslast der Gemeinde befinden, die aber nicht in dem Gewässerverzeichnis des Freistaates Sachsen enthalten sind und die durch die Gemeinde 2019/2020 und ggf. 2021 mit den Mitteln aus dem SächsGewUUG unterhalten wurden, sind in einer analogen / digitalen Karte darzustellen und zu bezeichnen. Diese Karte ist dem Sachbericht zum Verwendungsnachweis beizufügen.

Im Rahmen von vereinzelt Tiefenprüfungen können allerdings von der Landesdirektion Sachsen weitere Unterlagen (z. B. Rechnungen, Auftragsbelege, etc.) gesondert angefordert werden. Sie sind daher hierfür vorzuhalten.

11. Kann die Mittelzuweisung das Pflanzen von Bäumen zur Grabenbeschattung verwendet werden? (Aktualisiert 03/2020)

Die Mittelzuweisung kann für das Pflanzen von Bäumen zur Grabenbeschattung verwendet werden, wenn die wasserwirtschaftliche Notwendigkeit nachweisbar ist. Sofern im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, wird eine Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde empfohlen.

12. Können die Mittel aus dem SächsGewUUG genutzt werden:

- a) für die Gründung eines interkommunalen Gewässerunterhaltungsverbands?
- b) für die Bemessung/ Kalkulation und Organisation einer Gewässerunterhaltungsabgabe?
- c) für den Erwerb und Einsatz spezieller Fachsoftware für Planung, Ausführung und Dokumentation von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen?
- d) für die Weiterentwicklung von spezieller Fachsoftware für Gewässerunterhaltung?
- e) für die Erstellung integrierter Gewässerunterhaltungskonzepte, in denen je Gewässerabschnitt abzustrebende Zielzustände (gemäß WRRL und HWRM-RL), jährliche Routinemaßnahmen, Maßnahmen zur eigendyna-

mischen Entwicklung und anlass-/ereignisbezogenen Pflege und Kontrolle definiert werden?

f) für Beratung und Coaching bei der Planung und Ausführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen?

Nein; für die Zwecke a) und b) kann die Mittelzuweisung nicht verwendet werden.

Ja; für Zwecke c) bis f) kann die Mittelzuweisung verwendet werden.

13. Verwendung der Mittel für ausgebaute Gewässerabschnitte und Anlagen in, an und über dem Gewässer

13.1 Können die zugewiesenen Mittel für die Unterhaltung von verrohrten/ausgebauten Gewässerabschnitten verwendet werden? (Aktualisiert 03/2020)

Maßgeblich für die Entscheidung sind

- der zugrunde zu legende vorhandene Ausbauzustand des Gewässers, der durch die Verrohrung geprägt sein muss. Die Verrohrung darf nicht als isoliert erscheinendes Einzelobjekt wahrgenommen werden, beispielsweise ein in das Gewässerbett eingebrachtes Rohr, das eine Überfahrt ermöglicht als Ersatz für eine Brücke. (Abgrenzung zum Anlagenbegriff),
- die Auswirkungen der beabsichtigten Maßnahmen auf die prägenden Merkmale des gesamten Gewässers/ Gewässerabschnittes, insbesondere sein Erscheinungsbild und seine Funktionsfähigkeit. (Abgrenzung zum Ausbautatbestand).

Folgende Fälle a) und b) sind für Verrohrungen daraus grundsätzlich ableitbar:

- a) JA, wenn es sich dabei um eine Verrohrung aus wasserwirtschaftlichen Gründen handelt, die (auch aus der Historie heraus) in kommunalem Interesse erfolgt ist (z. B. notwendige Verrohrung in der Ortslage aufgrund der Enge des Tales, dichter Bebauung o. ä) und die Beibehaltung der Verrohrung aus wasserwirtschaftlichen Gründen weiterhin erforderlich ist, d. h. keine Unterhaltung um ihrer selbst willen, wenn nicht mehr erforderlich oder gar teurer als eine Renaturierung.
- b) NEIN, wenn die Verrohrung (auch historisch) nicht aus wasserwirtschaftlichen Gründen, sondern allein oder überwiegend im Interesse des /der Grundstückseigentümer angelegt wurde (z. B. bessere Nutzbarkeit, Objektschutz) – dann wird die Unterhaltungslast des privatnützigen Zwecken dienenden Gewässerabschnittes nach den für Anlagen im, am über dem Gewässer geltenden Bestimmungen (§ 27 SächsWG) behandelt und obliegt dem Grundstückseigentümer/ -nutzer. Das Gewässer wird damit aber nicht zur Anlage im Sinne des § 26 SächsWG, was bedeutet, dass ggf. künftig durchzuführende wesentliche Veränderungen am verrohrten Gewässer nach wie vor nach den für die hinsichtlich des Gewässerausbaus geltenden Bestimmungen (§§ 67, 68 WHG) zu behandeln sind.

Im Streitfall ist von Amts wegen eine Streitfallentscheidung durch die UWB zu treffen, da es sich grundsätzlich um ein Gewässer II. Ordnung handelt, das zu Nutzungszwecken des Grundstücks teilweise oder ganz verrohrt wurde. Dabei kann es zu einer Aufteilung der Unterhaltungspflicht in räumlicher Hinsicht oder einer Kostenbeteiligung

des Bevorteilten kommen, letzteres insbesondere dann, wenn die Unterhaltung in eine Hand gelegt werden soll bzw. die Verrohrung objektiv mehreren Zwecken, privatnützigen wie wasserwirtschaftlichen, dient.

Hinweis: Spülungen oder Beräumungen von verrohrten Gewässern können ebenfalls notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sein, die zur Gewährleistung des ungehinderten Wasserabflusses im gesamten Gewässer bzw. - abschnitt erforderlich sind und somit in kommunaler Zuständigkeit liegen (sofern diese nicht auf den Anlieger o. Flächennutzer übertragen wurde).

Eine analoge Herangehensweise empfiehlt sich für Ufermauern (siehe auch 13.2.).

Hierzu wird für jeden Einzelfall für eine beabsichtigte Maßnahme grundsätzlich eine Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde empfohlen.

13.2 Kann die Mittelzuweisung für die Unterhaltungsmaßnahmen an Anlagen in, am, über dem Gewässer verwendet werden? (Aktualisiert 03/2020)

Folgende Fälle a) bis c) sind grundsätzlich ableitbar

a) Grundsätzlich NEIN.

Die Mittelzuweisung ist für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung erfolgt (siehe auch § 3 Abs. 1 SächsGewUUG). Die Unterhaltung von Anlagen (z. B. Brücken, Durchlässe, Stützmauern) obliegt nach § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 3 SächsWG dem Eigentümer der Anlage. Die Mittelzuweisung ist nicht für Anlagen am Gewässer verwendbar, auch dann nicht, wenn im Einzelfall die Kommune Eigentümerin der Anlage ist.

b) Im Ausnahmefall: JA,

wenn es sich um die Beseitigung von Anlagen handelt, die wasserwirtschaftlich nicht mehr erforderlich sind und die aufgrund ihres baulichen Zustandes ggf. ein Abflusshindernis darstellen oder bei denen dafür die Gefahr besteht. In der Regel ist für die Beseitigung einer Anlage eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese wird entbehrlich, wenn es sich lediglich um die bloße Trümmerbeseitigung, z. B. nach einem Hochwasserereignis, handelt.

c) Im Ausnahmefall: JA,

wenn die Anlage der originären Zweckbestimmung des ausgebauten Gewässers im Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung dient, fällt sie unter die Unterhaltungslast der Kommune (z. B. Ufermauer im Prallhangbereich, Sohl-schwellen, Wehranlage zur Hochwasserregulierung, kommunale Pegel...).

(Beachte! Wird jedoch eine bestehende oder neue Anlage (insb. Wehranlage) zu einem neuen Zweck benutzt (z. B. Anstau zur Brauchwasserbereitstellung), obliegt die Unterhaltung dem Betreiber)

Hierzu wird für jeden Einzelfall für eine beabsichtigte Maßnahme grundsätzlich eine Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde empfohlen.

14. Kann der Eigenanteil der Gemeinde (bei Fördermaßnahmen nach RL GH/2018) durch die Gewässerunterhaltungsunterstützungspauschale 2019 nachgewiesen werden?

(**Beachte:** Aktualisierung der FAQ aufgrund der Änderung des SächsGewUUG vom 31. März 2021 in *rot kursiv*)

Nein. Unterhaltungsmaßnahmen sind auf der Basis der RL GH/2018 nicht zuwendungsfähig; siehe Nr. 5.3.2 Buchstabe e) RL GH/2018. Damit können die angesprochenen Eigenanteile nach RL GH/2018 nicht durch die Gewässerunterhaltungsunterstützungspauschale nach dem SächsGewUUG ersetzt werden.

15. Kann der Zuweisungsbetrag für die Beseitigung von Sturmschäden/Abflusshindernissen im Gewässer verwendet werden?

Ja, sofern die Beseitigung der Sturmschäden/Abflusshindernisse wasserwirtschaftlich erforderlich ist.

16. Wann beginnt der Zeitraum, in dem die Zuweisung verwendet werden kann – mit Bescheiddatum oder bereits zum 01.01.2019? (Aktualisiert 08/2020)

Gesetzestext: „Der Freistaat Sachsen gewährt den Gemeinden in den Jahren 2019 und 2020 jeweils eine pauschale Finanzhilfe in Höhe von 10 Millionen Euro zur Unterstützung für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung.“

Die Zuweisung kann also von 1. Januar 2019 bis **31. Dezember 2021** verwendet werden. *Die Mittel müssen somit bis 31.12.2021 kassenwirksam ausgegeben sein.*

17. Gemäß § 3 Abs. 1 SächsGewUUG ist die Verwendung der Mittel des Jahres 2019 in 2020 und der Mittel des Jahres 2020 in 2021 zugelassen. Ist diese Verfahrensweise anzuzeigen/zu beantragen und wenn ja, bis wann? (Aktualisiert 05/2021)

Es sind sowohl für das Jahr 2019 (auch wenn in 2019 noch keine Mittel verausgabt wurden, war der Verwendungsnachweis bis 30. Juni 2020 vorzulegen) als auch für das Jahr 2020 (bis zum 30. Juni 2021) Verwendungsnachweise einzureichen. Eine darüber hinaus gehende Anzeige der Mittelübertragung von 2019 nach 2020 ist entbehrlich.

Diese Verfahrensweise gilt analog, wenn Mittel aus 2020 nach 2021 übertragen werden, das heißt, dass die verbleibenden Restmittel aus dem Jahren 2019 und 2020 in das Jahr 2021 übertragen werden können. Der Verwendungsnachweis für diese Restmittel ist bis zum 30. Juni 2022 einzureichen.

18. Von der Kämmerei der Gemeinde werden dem Bauamt Probleme in der Umsetzung der Übertragung der Mittel von 2019 nach 2020 angezeigt. Wie lässt sich die gesetzlich vorgesehene Verfahrensweise der Verwendung der 2019 zugewiesenen Mittel in 2020 haushaltstechnisch umsetzen?

Soweit es sich bei den von der Gemeinde beabsichtigten Maßnahmen um reine Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen handelt, sind diese im Ergebnishaushalt aufwandswirksam zu veranschlagen. Am Jahresende nicht (vollständig) verausgabte liquide Mittel werden in der Liquiditätsreserve für das Folgejahr (2020) vorgehalten. Die Ausgaben/Aufwendungen sind für 2020 neu im Ergebnishaushalt zu planen/festzusetzen. Soweit es sich bei den beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen eher um grundlegende Investitionsmaßnahmen handelt, so wären diese im Finanzhaushalt zu veranschlagen und zu verausgaben.

Ansprechpartner für weitergehende haushaltsrechtliche Fragen ist das jeweils zuständige Landratsamt.

19. Wer kann Auskunft zu dem Bescheid zugrunde gelegtem Gewässernetz erteilen?

Für Rückfragen zu dem dem Bescheid zugrunde liegenden Gewässernetz wenden Sie sich bitte an das LfULG, insbesondere an die nachfolgend genannten Mitarbeiter/innen.

Herr Holm Reinhardt

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Referat 45
Tel. 0351 8928-4503
E-Mail: Holm.Reinhardt@smul.sachsen.de

Frau Petra Walther

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Referat 45
Tel. 0351 8928-4514
E-Mail: Petra.Walther@smul.sachsen.de

20. Können die Mittel aus der pauschalen Finanzhilfe auch für die Anschaffung oder Anfertigung von Informationsmaterial für die Bevölkerung der Gemeinde sowie Fachliteratur verwendet werden?

Die Erarbeitung oder Beschaffung von Informationsmaterial für die Bevölkerung kann nicht aus der Zuweisung finanziert werden. Dagegen kann die Beschaffung von Fachliteratur in angemessenem Umfang zur Gewährleistung einer fachgerechten Planung und Beauftragung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit Mitteln des SächsGewUUG erfolgen.

21. Können die Mittel aus der pauschalen Finanzhilfe auch für Kosten zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verwendet werden?

Die pauschale Finanzhilfe ist gemäß SächsGewUUG für die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung einzusetzen. Eine Beschränkung auf die konkreten Maßnahmen am Gewässer sieht das SächsGewUUG nicht vor. Sofern für die Aufgabenerfüllung neben den beitragsfreien Schulungen im Fortbildungszentrum Reinhardtsgrimma zusätzlich die Teilnahme an weiteren Fortbildungen zur Gewässerunterhaltung (z. B. DWA-Lehrgang) erforderlich ist, können die Mittel auch für die Fortbildung der mit der Aufgabe betrauten Mitarbeiter eingesetzt werden. In der Handlungsanleitung des SMUL wird ausdrücklich auch auf Angebote der DWA verwiesen.

22. Sind Arbeiten der Bestandspflege an Ufergehölzen aus den pauschalen Finanzmitteln ebenso zulässig, wie z. B.

- Entfernen von z.B. an Phytophthora erkrankten Erlen, um somit Platz für Nachpflanzungen zu schaffen
- Kronenschnitt zur Gehölzerhaltung und Böschungssicherung?

Pflege und, soweit erforderlich, auch der Ersatz der Ufergehölze gehört selbstverständlich zu den Aufgaben der Gewässerunterhaltung dazu. Zur fachgerechten Planung und Ausführung wird jedoch eine vorherige Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und unteren Naturschutzbehörde empfohlen

23. Sind Entsorgungskosten für anfallende Stoffe (z. B. Boden, pflanzliche Abfälle,...) auch aus Mitteln des SächsGewUUG bezahlbar?

Es sind alle Kosten, die der jeweiligen Gewässerunterhaltungsmaßnahme zuzuordnen sind, aus der Zuweisung nach SächsGewUUG begleichbar. Dazu gehören auch die bei der Unterhaltung anfallenden Entsorgungskosten.

24. Wie wird mit Mehr-/Minderausgaben nach Ende des zulässigen Verwendungszeitraums umgegangen?

- a) Werden im abschließenden Verwendungsnachweis über den Gesamtzeitraum (2019 *bis 2021*) mehr Ausgaben angegeben als durch die Unterstützungspauschale abgedeckt sind, obliegen die Mehrkosten dem kommunalen Haushalt selbst.
- b) Werden im abschließenden Verwendungsnachweis über den Gesamtzeitraum (2019 *bis 2021*) weniger Ausgaben angegeben als mit der Unterstützungspauschale zugewiesen wurden, sind (nach derzeitigem Kenntnisstand) die nicht verwendeten Mittel zurückzuerstatten.

25. Wird der Verwendungsnachweis durch die LDS bestätigt?

Nein, die Kommune erhält i. d. R. innerhalb von vier Wochen nach Posteingang und Vollständigkeitsprüfung des VN eine Eingangsbestätigung der LDS. Diese enthält ggf. Nachforderungen mit Fristsetzungen. Bei Bedarf erfolgt vor Versand der Eingangsbestätigung eine telefonische Rücksprache durch den Bearbeiter der LDS.

26. Kann die Zuweisung für Flächenkäufe an Gewässern (für eine bessere Gewässerunterhaltung und – entwicklung) verwendet werden?

Nein, die Zuweisung kann nicht zum Flächenkauf verwendet werden, da dieser nicht Gegenstand der Gewässerunterhaltung ist. Mit dem Flächenkauf erwirbt die Kommune dauerhafte Vermögenswerte, die nicht abgeschrieben werden können, da sie keiner Abnutzung unterliegen. Damit ist eine Zuordnung zu Gewässerunterhaltungsmaßnahmen für einen festen Zeitraum (2019 *bis 2021*) nicht möglich.